

stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur
Anhörung im BT-Ausschuss Arbeit und Soziales am 14. März 2016

Zu den Vorlagen

Antrag Fraktion DIE LINKE „Mindestlohn sichern – Umgehungen verhindern“, BT-Drs. 18/4183
Ausschussdrucksache 18(11)504, 8.1.2106: IAB-Arbeitsmarktspiegel „Entwicklungen nach Einführung
des Mindestlohns“

Mindestlohn – dranbleiben!

01.03.2016

Zusammenfassung:

Trotz aller im Vorfeld der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns geäußerten Bedenken und Befürchtungen stellt der DGB fest, dass der Mindestlohn positive Wirkungen zeigt, aber weiter gestärkt werden muss. Seit dem 1. Januar 2015 profitieren mindestens 3,6 Millionen Menschen in Deutschland von der gesetzlichen Lohnuntergrenze. Dazu kommen noch die Beschäftigten in Branchen, in denen sich Arbeitgeber seit Jahren gegen einen Tarifvertrag gewehrt haben, angesichts des gesetzlichen Mindestlohns aber die Übergangsfristen für tariflich vereinbarte und allgemein verbindlich erklärte Branchenmindestlöhne nutzten. Die Datenlage erlaubt zwar noch keine endgültigen Aussagen über den Rückgang der Hartz-IV-„Aufstocker“, die künftige Rentenentwicklung von Geringverdienern oder die Steuer- und Beitragsmehreinnahmen aufgrund der Einführung des Mindestlohns. Belegt ist inzwischen jedoch die positive Lohn- und Beschäftigungsentwicklung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns.

Nach wie vor kritisiert der DGB die im Gesetz enthaltenen Ausnahmen vom Mindestlohn und fordert schärfere Kontrollen des Mindestlohns wegen der nicht seltenen Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Der DGB fordert daher weiterhin eine Aufstockung der Kontrollen sowie flankierende Maßnahmen, damit Beschäftigte leichter zu ihrem Recht kommen und um sicherzustellen, dass der Mindestlohn überall korrekt umgesetzt wird. Etwaige Überlegungen zu Sonderregelungen zu einem Mindestlohn für Flüchtlinge weist der DGB entschieden zurück.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
D 10178 Berlin

www.dgb.de

1. Kräftiges Lohnplus im Niedriglohnbereich

Jahrelang wurde in Deutschland über die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns erbittert gestritten. Gegen die gewerkschaftliche Forderung nach einer allgemeinen Lohnuntergrenze gab es heftige Bedenken – insbesondere von Arbeitgebern und Ökonomen (Ifo-Institut, Sachverständigenrat u. a.). Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland nun das

Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und damit – mit einigen vom DGB kritisierten Ausnahmen – eine bundesweite gesetzliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde.

Insbesondere im Niedriglohnbereich, in dem Beschäftigte in Dienstleistungsbranchen tätig sind, wirkt die Lohnsteigerung punktgenau. Hier profitieren besonders Ungelernte und Frauen. Dies belegen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes und auch der Arbeitsmarktspiegel des IAB. Viele von ihnen mussten sich vor 2015 mit Löhnen zum Teil deutlich unterhalb von 8,50 Euro begnügen.

Wie zu erwarten war, stiegen die Löhne von Beschäftigten mit niedrigen Verdiensten infolge des gesetzlichen Mindestlohns überdurchschnittlich. So sind die monatlichen Bruttoverdienste aller Beschäftigten im dritten Quartal 2015 gegenüber dem dritten Quartal 2014 insgesamt um 2,6 % gestiegen. Dagegen lagen die nominalen Erhöhungen der Monatslöhne bei den geringfügig Beschäftigten mit 4,3 %, den ungelernten ArbeitnehmerInnen mit 3,9 %, den Beschäftigten aus den neuen Bundesländern mit 3,7 % und den angelernten ArbeitnehmerInnen mit 2,9 % erheblich darüber.

Besonders interessant ist die Entwicklung der Brutto-Stundenverdienste der Ungelernten (Leistungsgruppe 5, ohne Sonderzahlungen) in Vollzeit- und Teilzeitstellen. Denn auf ihren (Stunden-)Verdienst dürfte sich der Mindestlohn besonders ausgewirkt haben. Zwischen dem dritten Quartal 2014 und 2015 stiegen die Brutto-Stundenverdienste der Ungelernten um 3,7 % (noch ohne Minijobs).

Große Unterschiede gab es dabei zusätzlich zwischen Ost- und Westdeutschland: Während der Anstieg der Brutto-Stundenlöhne von Ungelernten in den Ost-Bundesländern 8,2 % betrug, fiel er mit 3 % im Westen Deutschlands deutlich geringer aus.

Nach Wirtschaftszweigen betrachtet war der Lohnzuwachs für Ungelernte in den Bereichen „Information und Kommunikation“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ und „Gastgewerbe“ besonders auffällig: So bekamen ungelernte Beschäftigte im Gastgewerbe um 5,6 % mehr (West: 4,5 %, Ost: 16,4 %).

Über viele Branchen hinweg profitierten besonders die ungelernten Frauen vom Mindestlohn: Sie erhielten im dritten Quartal 2015 bundesweit 3,7 % mehr Lohn pro Stunde (Männer + 3,6 %) als im dritten Quartal 2014. Besonders stark stiegen ihre Löhne in Ostdeutschland, wo viele Ungelernte im vorletzten Jahr noch Löhne unterhalb der jetzigen Mindestlohngrenze bekamen (Männer + 8,0 %; Frauen + 8,5 %). In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen betrug das Lohnplus bei ungelernten Frauen sogar über 10 %.

2. Weniger Minijobs, mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland hat keine negativen Arbeitsmarkteffekte gebracht. Im Gegenteil: Ein Jahr nach dessen Einführung ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erheblich gewachsen – und zwar gerade in den Wirtschaftsbereichen, die traditionell zu den Niedriglohnbranchen gehören. Nach den vorläufigen Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Oktober 2015 bundesweit knapp 713.000 mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigte als im Oktober 2014. Das entspricht einem Zuwachs von 2,3 % (West: 2,4 %, Ost: 1,9 %). Den prozentual größten Zuwachs weist das Gastgewerbe mit 6,6 % aus. Auch in den klassischen Niedriglohnbereichen „Leiharbeit“, „sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“ (dazu gehören z. B. Wachdienste, Gebäudereinigung und Callcenter), „Verkehr und Lagerei“ sowie im „Heim- und Sozialwesen“ fiel die Zunahme sozialversicherter Beschäftigung mit Zuwachsraten zwischen 4 und 5,7 % überdurchschnittlich hoch aus.

Ein Teil der Beschäftigungszunahme in diesen Branchen dürfte aus einem weiteren erfreulichen Effekt des Mindestlohns resultieren: Seit Januar 2015 schrumpft die Zahl der Minijobs, die nicht existenzsichernd sind und gerade Frauen in die Altersarmut führen, deutlich. Im Oktober 2015 gab es nach vorläufigen Berechnungen der BA deutschlandweit – verglichen mit dem Vorjahresmonat – 4,0 % (201.000) weniger ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt waren (Ost: – 7,3 %, West: – 3,4 %). Gleichzeitig nahm die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland zu. Und zwar gerade in den minijobrelevanten Dienstleistungsberufen. Es liegt also die Vermutung nahe, dass etliche Minijobs in reguläre (Teilzeit)-Stellen umgewandelt oder zu solchen Stellen zusammengelegt wurden. Und es zeigt sich auch, dass der Mindestlohn den Aufbau regulärer Beschäftigung bewirkt.

Das bestätigt auch der vorgelegte Arbeitsmarktspiegel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Danach ging mit der Einführung des Mindestlohns zum Jahreswechsel 2014/2015 die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten um saisonbereinigt 94.000 Personen zurück. IAB: „Dieser Rückgang war in Branchen und Regionen mit niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau am höchsten. Etwas mehr als die Hälfte dieses Rückgangs ist dadurch zu erklären, dass die betroffenen Personen direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergingen (...).“

3. Weniger Sozialtransfers, Insolvenzen, höhere Kaufkraft, fairere Wettbewerbsbedingungen

Wer im Vorfeld behauptet hatte, dass durch den Mindestlohn viele Unternehmen in die Pleite rutschen würden, wurde ebenfalls eines Besseren belehrt: Von Januar bis November 2015 sind rund 3,9 % weniger Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen als im Vorjahreszeitraum. Seit der Jahrtausendwende ist der niedrigste Stand der Unternehmensinsolvenzen erreicht.

Der Mindestlohn hat auch dazu geführt, dass weniger Geringverdiener auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind. Das IAB stellt einen leichten Rückgang fest: „Es zeigt sich einerseits ein Rückgang der Anzahl an geringfügig entlohnnten Beschäftigten mit SGB-II-Leistungsbezug, der bereits Ende 2014 einsetzt und besonders deutlich zur Jahreswende auftritt, andererseits eine Zunahme der ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigten Leistungsbezieher, die aber zum Jahreswechsel weniger markant ausfällt. Insgesamt sinkt die Zahl beschäftigter Leistungsbezieher zum 31.01.2015 saisonbereinigt um etwa 12.000“.

Es ergab sich also offensichtlich der Effekt, dass nach der Einführung des Mindestlohns etliche Hartz-IV-Empfänger ihren Minijob in einen sozialversicherungspflichtigen Job umwandeln konnten, aber trotzdem weiterhin von aufstockenden Hartz-IV-Leistungen abhängig waren, weil ihr Erwerbseinkommen nach wie vor nicht zur Existenzsicherung reichte. Das IAB betrachtet hier allerdings nur die Veränderungen zum Jahreswechsel 2014/15 (insgesamt bezog die IAB-Studie nur den Zeitraum bis August 2015 ein).

Insgesamt gab es nach vorläufigen Angaben der BA in den ersten acht Monaten des Jahres 2015 rund 60.000 weniger erwerbstätige Hartz-IV-Leistungsbezieher als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres 2014.

Weniger Sozialtransfers und höhere Steuer- und Beitragseinnahmen durch gestiegene Löhne entlasten die Gesellschaft und ermöglichen größere Spielräume für andere Projekte. Aufgrund gestiegener Reallöhne wächst auch die Kaufkraft derjenigen, die zuvor jeden Cent umdrehen mussten. Die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen steigt, der Binnenkonsum wächst. Die Binnennachfrage der privaten Haushalte legte 2015 um 1,9 % zu und war so wesentlicher Treiber der guten Konjunktur und des Wirtschaftswachstums. Das Bruttoinlandsprodukt wuchs 2015 um 1,7 %.

Dass es durch die Mindestlohn-Einführung z. B. im Taxi- und Gastgewerbe zu Preissteigerungen in bestimmten Regionen kam, ist verkraftbar. Schließlich haben die Menschen auch mehr Geld im Portemonnaie. Gleichwohl hat es durch den Mindestlohn keinen allgemeinen



Schub in der Inflationsentwicklung gegeben. Im Jahresdurchschnitt 2015 stiegen nach Angaben des Statistischen Bundesamts die Verbraucherpreise lediglich um 0,3 % und lagen damit unter dem Wert von 2014 mit 0,9 %.

Unternehmen profitieren durch höhere Umsätze. Betriebe, die schon bisher faire Arbeitsbedingungen für notwendig hielten, sehen nun, dass jetzt alle Mitbewerber wenigstens 8,50 Euro pro Stunde zahlen müssen. So können sich Unternehmen durch Billiglöhne nun keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile mehr sichern, so dass die schädliche Schmutzkonzurrenz eingedämmt wird.

— Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass alle prognostizierten negativen Effekte als Folge des gesetzlichen Mindestlohns ausgeblieben sind. Mit Blick auf positive Effekte auf die Binnennachfrage und die Staatsfinanzen ist sogar insgesamt von einer stärkenden Wirkung des Mindestlohns auf Wachstum, Beschäftigung und Staatsfinanzen auszugehen. Deshalb spricht auch nichts gegen eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns, die erstmalig für den 01.01.2017 vorgesehen ist und z. Z. von der Mindestlohnkommission beraten wird.

— Für den DGB bleiben fair ausgehandelte Tarifverträge allerdings weiterhin oberstes Ziel einer gut funktionierenden Tariflandschaft. Denn sie regeln mehr als den reinen Stundenlohn, legen Arbeitsbedingungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder auch Schichtzulagen fest. Tatsächlich ist es den Gewerkschaften in Tarifverhandlungen für zahlreiche Branchen und Betriebe gelungen, das gesamte Lohngefüge nach oben anzupassen. Auch dies war ein beabsichtigter Effekt. Denn natürlich ist der gesetzliche Mindestlohn nur als Anstandsgrenzen nach unten anzusehen, eine Notlösung für die Bereiche, in denen sich Arbeitgeber Tarifverhandlungen entzogen haben.

4. Leider profitieren (noch) nicht alle vom Mindestlohn

Leider profitieren (noch) nicht alle Beschäftigten vom Mindestlohn; einige Ausnahmen hat der DGB von Anfang an kritisiert. So gilt der Mindestlohn nicht für

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, was unionswidrig sein dürfte (so jedenfalls eine breite Ansicht im juristischen Schrifttum) und Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung (vom DGB akzeptiert).
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit. Diese Ausnahme ist auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Es wird wesentlich auf eine umfassende Evaluation ankommen.
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet (vom DGB akzeptiert).



- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient. Allenfalls kürzere Zeiten wären akzeptabel.
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen (vom DGB akzeptiert).
- ehrenamtlich Tätige (vom DGB akzeptiert, wenn es sich wirklich um Ehrenamt handelt).

— Bis zum 31. Dezember 2016 gilt zusätzlich eine Ausnahme für ZeitungszustellerInnen. Im Jahr 2016 haben sie einen Anspruch auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohnes. Ab 2017 bekommen aber auch ZeitungszustellerInnen 8,50 Euro pro Stunde, ab 2018 erhalten sie den dann aktuellen Mindestlohn. Diese Vorschrift lässt sich auch nicht mit der Bedrohung der Pressefreiheit rechtfertigen und – dies zeigen Rechtsfälle – regt zu Umgehungen mit gesplitteten Arbeitsverträgen bzw. zu solchen an, in denen ein Jugendlicher als Vertragspartner vorgeschoben wird.

— Zudem sind tarifvertragliche Abweichungen nach unten möglich: Wenn der Tarifvertrag nach dem Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt ist, hat der Tarifvertrag Vorrang vor dem allgemeinen Mindestlohn. Ab dem 1. Januar 2017 müssen jedoch auch die nach unten abweichenden Tarifverträge mindestens 8,50 Euro pro Stunde vorsehen. Aber: Die meisten Branchen-Mindestlöhne liegen bereits jetzt deutlich oberhalb von 8,50 Euro und werden weiter steigen; auch sie haben Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn. Nur in vier Branchen liegen die Mindestlöhne (teilweise) noch unter dem gesetzlichen Niveau von 8,50 Euro, hier sind aber bereits weitere Erhöhungen vereinbart:

- in der Leiharbeits-Branche wird der Mindestlohn Ost von 8,20 Euro im Juni 2016 auf 8,50 Euro angehoben
- bei den Wäschereidienstleistungen im Objektkundenbereich Ost wird der Mindestlohn von derzeit 8,00 Euro zum Juli 2016 auf 8,75 Euro angehoben,
- in der Textil- und Bekleidungsindustrie Ost stieg der Mindestlohn zum Januar 2016 auf 8,25 Euro und ab November 2016 wird er 8,75 Euro betragen und
- in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau stiegen die Mindestentgelte zum Januar auf 7,90/8,00 Euro und im Januar 2017 werden sie einheitlich auf 8,60 und im November 2017 auf 9,10 Euro angehoben.

5. Mindestlohn-Verstöße verhindern – Kontrollen sind entscheidend

Damit das Mindestlohngesetz wirkt, sind engmaschige Kontrollen und Aufzeichnungspflichten erforderlich. Das Gesetz sieht Dokumentationspflichten vor, dass für gewerbliche Minijobs und in Branchen, die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgelistet sind, die Arbeitszeit von Beschäftigten aufgezeichnet werden muss. Zwei Jahre sollen diese Unterlagen aufbewahrt werden – für Kontrollen der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ beim Zoll, die ohne diese Aufzeichnungen nur schwer Verstöße feststellen kann. Die gesetzliche Vorschrift wurde leider seither durch zwei Verordnungen aufgeweicht, weil Vertreter der Union und der Wirtschaft die Selbstverständlichkeit der Dokumentationspflicht – sie galt übrigens auch schon vor der Einführung des Mindestlohns – zu einem angeblichen »Bürokratiemonster« aufgebauscht hatten.

Der DGB bekam an seiner „Mindestlohnhotline“ (rund 12.400 Anrufe im Jahr 2015) leider auch vielfach zu hören, wie Arbeitgeber den Mindestlohn zu umgehen versuchen. Einige Beispiele:

- So werden etwa Minijobbern neue Arbeitsverträge zur Unterschrift vorgelegt, die geringere Arbeitszeiten vorsehen, damit die 450-Euro-Grenze nicht überschritten wird. Erwartet wird dennoch, dass der alte Arbeitsumfang erledigt wird – nun aber un- oder „schwarz“ bezahlt.
- Es werden Zuschläge oder Trinkgeld auf den Mindestlohn angerechnet.
- Es werden Bereitschaftsdienste oder Wartezeiten (etwa von Taxifahrern) bzw. Ladezeiten (von LKW-Fahrern) oder Anfahrzeiten (etwa von Behindertendienstleistungen) nicht mehr als Arbeitszeit gewertet und bezahlt.
- Einmalzahlungen werden in monatliche Zahlungen umgewandelt und auf den Mindestlohn angerechnet.

Die ersten Fälle vor den Arbeitsgerichten zeigen, dass es eines aktiven Schutzes des Mindestlohns bedarf. Nötig sind exakte Vorschriften zur Kontrolle und schärfere Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, denn einzelne Beschäftigte klagen nicht ohne weiteres im bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Arbeitgeber. Eine Errungenschaft des Mindestlohngesetzes ist es, dass Ansprüche von ArbeitnehmerInnen auch noch drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden können.

6. Als Reaktion auf die Umgehungstricks der Arbeitgeber fordert der DGB flankierende Maßnahmen, damit der Mindestlohn wirklich überall ankommt:

- Beweislast bei Mindestlohnansprüchen umkehren – nicht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber soll künftig nachweisen müssen, wie lange ein Beschäftigter tatsächlich gearbeitet hat,
- das Verbandsklagerecht einführen, damit nicht jeder einzelne Beschäftigte auf dem Gerichtsweg sein Recht durchsetzen muss,
- Gesetz zum Schutz von Whistleblowern schaffen,
- Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit auf den Einzelhandel sowie das Bäckerei- und Fleischereihandwerk ausdehnen (derzeit gilt es für das Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und Logistik-, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie die Forst- und Landwirtschaft),
- mehr Rechte (z. B. längere Bedenkzeit) für Beschäftigte bei neuen Arbeitsverträgen,
- mehr Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften einrichten zur Unterstützung des Zolls,
- Prüfdienst der Rentenversicherung aufstocken.

Der DGB dringt weiterhin darauf, dass der Mindestlohn wirklich überall ankommt. Den Arbeitgebern muss von Anfang an klar sein, dass Verstöße konsequent geahndet werden. Die Kontrollen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) müssen daher dringend aufgestockt werden. Trotz der Einführung des Mindestlohns wurde das Personal der FKS (rund 6.700 Stellen) kaum verstärkt. Um Grenzen und Flüchtlinge zu kontrollieren, wurde Personal abgezogen. Die Gewerkschaften fordern die Aufstockung auf mindestens 10.000 Stellen bei der FKS.

Die Ziele, die DIE LINKE in ihrem Antrag /Drucksache 18/ 4183) zur erfolgreichen Durchsetzung des Mindestlohns fordert, kann der DGB daher grundsätzlich teilen.

Der DGB spricht sich jedoch dagegen aus, das Mindestlohngesetz zu öffnen, um darin Klarstellungen bezüglich der Anrechenbarkeit von Zuschlägen, der Definition von vergütungspflichtigen Arbeitszeiten und der Abgrenzung zwischen Ehrenamt und regulären Arbeitsverhältnissen vorzunehmen. Er befürchtet, dass dies für weitere Einschränkungen des gesetzlichen Mindestlohns genutzt wird.

7. Keine Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn für Flüchtlinge

Der DGB weist Vorschläge und Aufforderungen nach Abschaffung oder Einschränkung des Mindestlohns für Flüchtlinge entschieden zurück. Die angeführten immer gleichen Gründe werden auch mit Blick auf Flüchtlinge nicht richtig: Die vielen Flüchtlinge, vermeintlich schlecht qualifiziert und der deutschen Sprache nicht mächtig, seien schwer auf dem deutschen Arbeitsmarkt unterzubringen. Ihre Arbeitskraft müsse möglichst billig sein, damit sich ein Betätigungsfeld findet. Diejenigen, die das fordern, versuchen nicht nur den Mindestlohn als Baustein eines geordneten Arbeitsmarktes zu zertrümmern. Sie benutzen die Flüchtlingssituation als Hebel, die steuerfinanzierte Subventionierung der Arbeitgeber, deren Geschäftsmodell auf Billiglöhnen beruht, wieder aufleben zu lassen: den Kombilohn, der schon einheimischen Arbeitslosen nicht dauerhaft den Weg in den ersten Arbeitsmarkt gebahnt hat. Der Arbeitsmarkt, insbesondere im Niedriglohnbereich, muss den Beschäftigten Schutz bieten – und zwar allen, einheimischen wie eingewanderten ArbeitnehmerInnen.

Jetzt geht es darum, den Mindestlohn im Sinne des Gesetzes armutssicher anzupassen: also einen angemessenen Mindestschutz für ArbeitnehmerInnen zu schaffen und faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Ein deutlich steigender Mindestlohn beflügelt die Binnennachfrage und stabilisiert damit die Konjunktur. Zudem trägt der Mindestlohn wegen steigender Kaufkraft zum Beschäftigungsaufbau bei.

Es wird auch darum gehen, die Ausnahmen zu evaluieren und Konsequenzen daraus zu ziehen. So zeigt sich bereits jetzt, dass die Ausnahme für Langzeitarbeitslose keineswegs dazu führt (wie im Vorfeld behauptet), dass sich diese Gruppe leichter in den Arbeitsmarkt integrieren lässt, wenn ihre Arbeitskraft billiger zu haben ist. Selbst Ökonomen des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft (iw) und die Arbeitgeberverbände argumentieren, dass aufgrund des begrenzten Angebots an einfachen Arbeitsplätzen eine Absenkung des Mindestlohns keine Strategie zur Integration der Flüchtlinge sein kann und betonen stattdessen die Bedeutung und Notwendigkeit der schnellen und umfassenden Qualifikation der Flüchtlinge.

Es wird noch dauern, bis sich alle Effekte des Mindestlohns auf Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Beschäftigte und Arbeitgeber messen lassen. Die Erfahrungen aus dem ersten Jahr stimmen überwiegend positiv, erkennbare Gesetzes-Umgehungen und –Verstöße gilt es jedoch wirksam zu unterbinden.